

ZH_OBERGERICHT PQ240024 vom 24. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240024

FR: ZH_OBERGERICHT PQ240024 du 24 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ240024 del 24 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (nachfolgend KESB) hatte für I._____, geb. tt. Juli 1930, mit Beschluss vom 8. Dezember 2015 eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB errichtet (KESB act. 21). I._____ ist am tt.mm.2021 verstorben. Der Beistand erstattete daraufhin der KESB den Schlussbericht mit der Abrechnung (KESB act. 88). Mit Verfügung vom 12. Juli 2022 genehmigte ein Mitglied der KESB den Schlussbericht und die Abrechnung und setzte die Entschädigung des Beistands fest (KESB act. 101 = BR act. 2). Diese Genehmigungsverfügung stellte die KESB allen Erben von I._____ zu, den mit der Verfügung genehmigten Schlussbericht indes nur B._____ (dem Beschwerdeführer 2) für sich und für die übrigen Erben (BR act. 2, Dispositiv Ziff. 6). Gegen diese Verfügung der KESB erhoben A._____ und B._____ im Namen aller Erben von I._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 12. August 2022 Beschwerde beim Bezirksrat Zürich (nachfolgend Vorinstanz). Sie verlangten, die angefochtene Verfügung sei als nichtig aufzuheben und dem Schlussbericht und der Schlussrechnung sei die Genehmigung zu verweigern, eventualiter sei die Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Berichtigung und Ergänzung des Schlussberichts und der Schlussrechnung zur Beseitigung der gerügten Informationspflichtverletzungen (BR act. 1 S. 2). Die KESB liess sich mit Eingabe vom 9. September 2022 zur Beschwerde vernehmen. Sie beantragte Abweisung der Beschwerde und nahm zu verschiedenen Vorbringen in der Beschwerde inhaltlich Stellung (BR act. 6). Mit Replik vom 15. Oktober 2022 äusserten sich die Beschwerdeführer zur Stellungnahme der KESB (BR act. 11). Der KESB wurde daraufhin mit Präsidialverfügung vom 17. Oktober 2022 Frist bis zum 18. November 2022 zur freigestellten Stellungnahme angesetzt (BR act. 13). Die KESB liess sich nicht mehr vernehmen. Mit Urteil vom 7. März 2024 hiess die Vorinstanz die Beschwerde teilweise gut, indem sie die Entschädigung und die Spesen des Beistands von insgesamt Fr. 3'120.40 auf Fr. 2'720.00 zulasten des Nachlasses herabsetzte, und trat im Übrigen auf die Beschwerde nicht ein bzw.

- 3 - wies diese ab (BR act. 15 = act. 3 = act. 5 [Aktensexemplar], nachfolgend zitiert als act. 5).

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhoben die Beschwerdeführer 1 und 2 mit Einzelvollmachten von C._____ (Beschwerdeführer 3) und D._____ (Beschwerdeführer 4) mit Eingabe vom 10. April 2024 die vorliegend zu beurteilende Beschwerde. Die Beschwerdeführer beantragen sinngemäss, es sei in Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids die Nichtigkeit der angefochtenen KESB-Verfügung festzustellen resp. es sei der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben und die Streitsache zur Neuurteilung an die KESB zurückzuweisen, eventualiter sei in Gutheissung der Beschwerde durch das

Obergericht die Schlussabrechnung neu zu erstellen und die Entschädigung des Beistands neu festzusetzen (act. 2 S. 2). Die Akten der Vorinstanz (act. 6/1-16, zitiert als BR act.) sowie der KESB (act. 7/1-106, zitiert als KESB act.) wurden beigezogen. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2024 wurden die Beschwerdeführer 1-4 aufgefordert, Vollmachten der Beschwerdeführer 5-8 nachzureichen (act. 9). Die Vollmachten wurden innert Frist nachgereicht (act. 11, act. 12/1-4). Weiterungen sind nicht erforderlich. Die Sache erweist sich als spruchreif. 3.1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3) geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat. Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirksrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB. 3.2. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des

- 4 - rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (BSK ZGB I-DROESE,

E. 7

Aufl. 2022, Art. 450a N 3 und 10). Im Verfahren vor der KESB und in den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu erfordern (§ 40 Abs. 1 und § 65 EG KESR), und die KESB ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden (Art. 446 Abs. 3 ZGB). Von der Beschwerdeführenden Partei ist indes darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Noven sind bis zum Beginn der Urteilsberatung möglich (BGE 142 III 413 E. 2.2.6). Der obgenannten Begründungsobliegenheit vermag die Beschwerdeschrift in Anbetracht der bewusst tiefen Anforderungen an eine Laienbeschwerde zu genügen. 3.3. Anders als noch vor Vorinstanz traten vor Obergericht ursprünglich nicht alle acht Erben von I._____ als Beschwerdeführer auf, vielmehr wurde die Beschwerde von A._____ und B._____ "namens und auftrags der reduzierten Erbgemeinschaft von I._____" erhoben (act. 2 S. 1). Die beiden Beschwerdeführer reichten dazu zwei Einzelvollmachten (von C._____ und D._____ je an A._____) ein (act. 4/2) sowie einen Erbteilungsvertrag vom 17. November 2022, mit welchem "allfällige Guthaben oder Ansprüche der Erblasserin gegenüber dem Kanton Zürich" an die beiden Beschwerdeführer sowie die beiden Einzelvollmachtgeber abgetreten worden waren (act. 5/2 S. 3 Ziff. C.18). Offenbar waren die Beschwerdeführer der Meinung, mit der

vorliegenden Beschwerde Ansprüche gegen den Kanton Zürich geltend zu machen. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2024 wurden die Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass dies unzutreffend sei, und es wurde ihnen eine Nachfrist angesetzt, um Vollmachten der bisher nicht einbezogenen Beschwerdeführer 5-8 des vorinstanzlichen Verfahrens beizubringen (act. 9 E. 3.). Diese Vollmachten wurden innert Frist nachgereicht (act. 11, act. 12/1-4). Dem Eintreten auf die nunmehr von allen Erben erhobene Beschwerde steht insoweit nichts entgegen. 4. Die Beschwerdeführer sind – wie schon vor Vorinstanz (BR act. 1 S. 2) – ausdrücklich der Auffassung, sie seien aufgrund ihrer Erbenstellung beschwerdelegitimiert im Sinne von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB (act. 2 S. 3). Damit machen sie – worauf bereits die Vorinstanz zutreffend verwiesen hat (act. 5 E. 2.3.) – ausschliesslich ein eigenes Interesse geltend, weshalb es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unerheblich ist, ob sie (auch) als nahestehende Personen im Sinne von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB qualifiziert werden könnten (BGer 5A_721/2019 vom 8. Mai 2020, E. 2.3.1.). Ihre Beschwerdelegitimation richtet sich damit ausschliesslich nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB. Gemäss dieser Bestimmung sind Personen zur Beschwerde befugt, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben. Vorausgesetzt ist dabei ein rechtliches Interesse (wirtschaftlicher oder ideeller Natur), das durch das Erwachsenenschutzrecht geschützt werden soll. Die Geltendmachung dieses eigenen rechtlich geschützten Interesses ist nur zulässig, wenn es mit der fraglichen Massnahme direkt zusammenhängt bzw. mit der Massnahme geschützt werden soll und deshalb von der Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde hätte berücksichtigt werden müssen (BGer 5A_135/2022 vom 4. August 2022, E. 3.1.; BGer 5A_101/2023 vom 9. Juni 2023, E. 3.4.1, je mit weiteren Hinweisen). Andere Interessen sind nicht beschwerdefähig, wie schon die Vorinstanz festgestellt hat (act. 5 E. 2.3. und 2.3.1. S. 6 f.). Dies wird von den Beschwerdeführern zu Recht nicht in Frage gestellt. Zulässig erweist sich die Beschwerde demnach bezüglich der geltend gemachten Informationspflichtverletzung im Zusammenhang mit der Entschädigung des Beistands, welche im Entscheid der KESB dem Nachlass überbunden worden ist und entsprechend von den Erben, d.h. den Beschwerdeführern, zu bezahlen ist. Insbesondere ist im Verfahren betreffend Genehmigung der Schlussrechnung keine Beurteilung der Mandatsführung vorzunehmen. Allfällige Fehlverhal-

- 6 - ten oder mangelhafte Vermögensverwaltung sind mittels Verantwortlichkeitsklage gemäss Art. 454 f. ZGB geltend zu machen (BGer 5A_35/2019 vom 11. November 2019, E. 3.3.1; BGer 5A_151/2014 vom 4. April 2014, E. 6.1). Auch darauf hat bereits die Vorinstanz zutreffend hingewiesen (act. 5 E. 2.3. und 2.3.1. S. 6 f.). Soweit die Beschwerdeführer die Mandatsführung des Beistands rügen (act. 2 S. 7 f.), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. II. 1. Die Beschwerdeführer rügen in inhaltlicher Hinsicht vorab, die Vorinstanz habe die von ihnen geltend gemachten Nichtigkeitsgründe nicht abschliessend geprüft. Die Vorinstanz habe sich lediglich mit der mangelhaften Eröffnung des angefochtenen KESB-Entscheids vom 12. Juli 2022 befasst, zu anderen explizit gerügten schweren formellen und inhaltlichen Mängeln habe sie sich nicht geäussert (act. 2 S. 4-6). 2. Die Vorinstanz hat hierzu im Wesentlichen festgehalten, Nichtigkeit, das heisse absolute Unwirksamkeit eines Entscheides, werde nur angenommen, wenn der einem Entscheid anhaftende Mangel besonders schwer wiege, wenn der Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar sei und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet werde (Evidenztheorie). Inhaltliche

Mängel hätten nur in seltenen Ausnahmefällen die Nichtigkeit einer Verfügung zur Folge. Als Nichtigkeitsgründe würden hauptsächlich funktionale und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwer wiegende Verfahrensfehler in Betracht fallen. Die Beschwerdeführer würden geltend machen, der Genehmigungsentscheid sei nur dem Beschwerdeführer 2, nicht aber den anderen Beschwerdeführern zugestellt worden, ohne dass der Beschwerdeführer 2 deren Vertreter gewesen wäre. Zutreffend sei, dass die KESB gestützt auf Art. 425 Abs. 3 ZGB den Schlussbericht und die Schlussrechnung den Erben hätte zustellen müssen. Doch der Umstand, dass ein Entscheid einzelnen Beteiligten mangelhaft eröffnet worden sei (das heisse: ihnen noch nicht korrekt eröffnet worden sei, anderen jedoch schon), werde kaum je seine Nichtigkeit zur Folge haben, liege doch der Eröffnungsmangel nicht im Inhalt des Entscheids oder seinem Zustandekommen begründet. Zudem wäre es zulässig, den Schluss-

- 7 - bericht sowie die Schlussrechnung dem von den Erben bestimmten Vertreter zuzustellen. Möglicherweise sei die KESB zu Unrecht von einem Vertretungsverhältnis ausgegangen. Die vermöge indes keine Nichtigkeit zu begründen. Im Übrigen sei entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung auch nicht nichtig, weil ihr eine Begründung fehlen würde, enthalte doch die Verfügung eine (wenn auch kurze) Begründung (act. 5 E. 2.2). 3. Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beiständin der Erwachsenenschutzbehörde den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung ein, woraufhin die Behörde den Schlussbericht und die Schlussrechnung prüft und genehmigt, so wie sie dies bei den periodischen Berichten und Rechnungen tut (Art. 425 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Erwachsenenschutzbehörde stellt den Schlussbericht und die Schlussrechnung der betroffenen Person oder deren Erben (und gegebenenfalls der neuen Beistandsperson) zu und weist diese Personen gleichzeitig auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit hin (Art. 425 Abs. 3 ZGB). Wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, hätte der Schlussbericht und die Schlussrechnung nach der ebengenannten gesetzlichen Bestimmung den Erben zugestellt werden müssen. Dies ist vorliegend nicht geschehen, wurde doch der Schlussbericht lediglich dem Beschwerdeführer 2 mitgeteilt (BR act. 2 Dispositiv-Ziffer 6). Darin liegt, wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend erkannt hat, ein Eröffnungsmangel des Entscheids. Unzutreffend ist indes, wenn die Vorinstanz weiter festhält, der Entscheid sei einzelnen Beteiligten (immerhin sieben von acht Erben, Anmerkung hinzugefügt) "noch nicht korrekt eröffnet worden, anderen jedoch schon" (act. 3 E. 2.2. S. 5), wurde doch den Erben (ausser dem Beschwerdeführer 2) der Schlussbericht und die Schlussrechnung nicht nur "nicht korrekt" eröffnet, sondern gar nicht, und dieses Versäumnis wurde soweit aus den Akten ersichtlich auch nicht nachgeholt. Die Vorinstanz hat festgehalten, ein Eröffnungsmangel habe kaum je die Nichtigkeit des Entscheids zur Folge (act. 3 E. 2.2 S. 5). Das ist in dieser Form nicht zutreffend: Ein Eröffnungsmangel führt vielmehr nicht automatisch resp. nicht notwendigerweise zur Nichtigkeit des Entscheids (BK ZPO-KILIAS, Art. 239 N 5; BSK ZPO-STECK/BRUNNER, 4. Aufl. 2024, Art. 239 N 8,

- 8 - je m.w.H.). Die Zustellung eines Entscheids hat regelmässig wichtige Auswirkungen, namentlich auf den Beginn des Fristenlaufs für die Anfechtung des Entscheids oder – wie vorliegend (dazu sogleich) – gar den Beginn materiell-rechtlicher Verwirkungs- oder Verjährungsfristen. Es ist dabei stets im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu prüfen, ob der Partei durch den Eröffnungsmangel ein Nachteil entstanden ist (BSK ZPO-STECK/BRUNNER, 4. Aufl. 2024, Art. 239 N 8 m.w.H.). Die Zustellung des

Schlussberichts und der Schlussrechnung ist verpflichtend. Folge einer nicht rechtsgültigen Zustellung ist, dass allfällige Rechtsmittelfristen gegen den Entscheid und insbesondere die Frist für allfällige Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber dem Kanton nicht zu laufen beginnen (BK ROSCH, Bern 2023, Art. 425 ZGB N 87). Werden der Schlussbericht sowie die Schlussrechnung nicht zugestellt, so besteht über den Beginn dieser Fristen Unklarheit, was der Rechtssicherheit klarerweise abträglich ist. Rechtsprechung und Lehre sind dabei streng: Nicht zulässig wäre etwa die Zustellung an den Willensvollstrecker, den Erbschaftsverwalter oder den Erbenvertreter gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB – dies obwohl die Letzteren zur Erhebung einer Verantwortlichkeitsklage legitimiert wären. Zulässig wäre einzig die Zustellung an den gewillkürten Vertreter der Erben (BSK ZGB I-VOGEL/AFFOLTER, 7. Aufl. 2022, Art. 425 N 55 m.w.H.). Einen solchen gab es indes vorliegend nicht. Um über den Beginn von Fristen Klarheit zu haben, sind fristauslösende Entscheide von Behörden und Gerichten grundsätzlich als eingeschriebene Postsendungen oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zuzustellen (vgl. Art. 138 Abs. 1 ZPO). Vorliegend wurde die angefochtene Verfügung vom

E. 12

Juli 2022 entgegen der Anordnung im Dispositiv (BR act. 2 Dispositiv-Ziffer 6) nicht per Einschreiben, sondern mit einfacher Post verschickt, wie sich aus der Vernehmlassung der KESB im vorinstanzlichen Verfahren ergibt (BR act. 6 S. 1). Darin liegt ein weiterer erheblicher Mangel. Schliesslich ist Gültigkeitserfordernis, dass die KESB gleichzeitig mit der Zustellung von Schlussbericht und Schlussrechnung sämtliche Erben auf die Möglichkeit der Geltendmachung einer Verantwortlichkeitsklage sowie auf die diesbezüglichen Verjährungsfristen hinweist (Art. 425 Abs. 3 ZGB; CHK ZGB-BREIT-SCHMID/PFANNKUCHEN-HEEB, 4. Aufl. 2023, Art. 425 N 16 m.w.H.). Diese Hinweise müssen zudem so verständlich formuliert sein, dass es Laien möglich ist, allfällige Verantwortlichkeitsansprüche geltend zu machen; auch dies ist Gültigkeitsvoraussetzung (BK ROSCH, Bern 2023, Art. 425 N 89 m.w.H.). Auch dieses Gültigkeitserfordernis ist nicht erfüllt: In der Verfügung der KESB finden sich diese Hinweise nicht. Im Dispositiv ist zwar vorgesehen, dass den Parteien je ein Merkblatt "Praktisches Vorgehen in Erbschaftsfällen" beigelegt und die Art. 425 und Art. 545 f. ZGB bekanntgegeben werden (BR act. 2 Dispositiv-Ziff. 6). Ob dies so gemacht wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich, allerdings ist alleine mit der Nennung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 425 und Art. 454 f. ZGB) das Erfordernis eines laiengerechten Hinweises auf die Verantwortlichkeitsansprüche so oder anders nicht erfüllt. 4. Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die KESB-Verfügung vom 12. Juli 2022 in mehrfacher Hinsicht nicht rechtsgültig eröffnet worden ist. Entgegen den Beschwerdeführern kann indes nicht davon ausgegangen werden, dass eine Häufung von Mängeln die Nichtigkeit einer Verfügung als angebrachte Rechtsfolge erscheinen lässt, auch wenn diese Mängel für sich alleine genommen nicht zur Nichtigkeit führen würden (act. 2 S. 5 Rz. 7.5). Das Bundesgericht hat dies auch nicht im Grundsatz anerkannt, sondern im von den Beschwerdeführern genannten Entscheid (BGer 2C_938/2016 vom 15. Februar 2017, E. 2.2.) vielmehr die Frage offen gelassen, ob die Häufung von solchen Mängeln in ihrer Gesamtheit zu betrachten wäre und in ihrer Summe zur Nichtigkeit führen könnte. Damit bleibt es dabei, dass im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu prüfen ist, ob der Partei durch den Eröffnungsmangel ein Nachteil entstanden ist. Dies ist vorliegend einerseits insoweit der Fall, als wie gesehen von der Eröffnung des Entscheids der Fristenlauf für die Verantwortlichkeitsklage

abhängt. Indes hatten die Erben offensichtlich spätestens mit der erfolgten Beschwerdeerhebung bei der Vorinstanz Kenntnis der Schlussrechnung resp. des Schlussberichts, den sie in ihrer Beschwerde an die Vorinstanz ausführlich thematisieren (BR act. 1 passim). Als Beginn des Fristenlaufs für die Verantwortlichkeitsklage

- 10 - lässt sich damit ohne Rechtsnachteil an das Datum der Beschwerdeerhebung bei der Vorinstanz (12. August 2022, vgl. oben, E. I.1.) anknüpfen. Andererseits mag es sein, dass für die Beschwerdeführer der gegebenenfalls einzuschlagende Weg über eine Verantwortlichkeitsklage nicht klar war. Auch dies gebietet indes nicht eine Aufhebung der vor Vorinstanz angefochtenen KESB-Verfügung wegen Nichtigkeit, vielmehr lässt sich der Hinweis auf die Verantwortlichkeitsbestimmungen mit dem vorliegenden Urteil nachholen, ohne dass den Beschwerdeführern dadurch ein Nachteil entstünde. Art. 454 f. ZGB haben folgenden Wortlaut: **Vierter Abschnitt: Verantwortlichkeit** Art. 454 1 Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung. 2 Der gleiche Anspruch besteht, wenn sich die Erwachsenenschutzbehörde oder die Aufsichtsbehörde in den anderen Bereichen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat. 3 Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu. 4 Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend. Art. 455 1 Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen. 2 Hat die Person, die den Schaden verursacht hat, durch ihr Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils. 3 Beruht die Verletzung auf der Anordnung oder Durchführung einer Dauermassnahme, so beginnt die Verjährung des Anspruchs gegenüber dem Kanton nicht vor dem Wegfall der Dauermassnahme oder ihrer Weiterführung durch einen anderen Kanton.

- 11 - Soweit die Beschwerdeführer der Ansicht sind, Verantwortlichkeitsansprüche im Zusammenhang mit der Erwachsenenschutzmassnahme für I._____ zu haben, wären sie gehalten, nach diesen Bestimmungen vorzugehen. 5. Die Beschwerdeführer haben bereits vor Vorinstanz vorgebracht, der Schlussbericht des Beistands mache keinerlei Angaben zum effektiven Aufwand des Beistands und weise insbesondere den investierten Zeitaufwand des Beistands nicht aus. Dies verunmögliche ihnen, die Angemessenheit der von der KESB zuhanden des Nachlasses festgesetzten Entschädigung zu überprüfen. Sie bringen in ihrer Beschwerde vor, der Entscheid der Vorinstanz setze sich zwar mit diesen Rügen auseinander. Was die Vorinstanz dazu erwäge, vermöge indes die erfolgte Rechtsverletzung nicht zu heilen, sondern verstosse im Gegenteil gegen das verfassungsmässige Willkürverbot gemäss Art. 9 BV, indem der Sachverhalt falsch festgestellt und die einschlägigen Gesetzesbestimmungen falsch angewendet würden (act. 2 S. 8 f. Rz. 9.1.f.). 6.1. Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beistandin der Erwachsenenschutzbehörde den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung ein (Art. 425 Abs. 1 ZGB). Das Gesetz enthält keine Vorschriften über den Inhalt des Schlussberichts. Anders als die periodische Berichterstattung gemäss Art. 411 ZGB i.V.m. Art. 415 ZGB hat der Schlussbericht nicht die Funktion eines Steuerungsinstruments für die

KESB, dient er doch anders als jene der Behörde nicht dazu, die Amtsführung des Beistands zu überprüfen resp. zu steuern und ihm gegebenenfalls Weisungen zu erteilen (BGer 5A_151/2014 vom 4. April 2014, E. 6.1; BSK ZGB I-VOGEL/AFFOLTER, Art. 425 N 21). Aus diesem Grund können die Anforderungen an die periodische Berichterstattung nicht ohne Weiteres auf die Schlussberichterstattung übertragen werden. Insoweit ist der vorinstanzliche Entscheid missverständlich, wenn er unter Hinweis auf eine Literaturstelle (ESTER- MANN/LORETAN, Berichte schreiben – welcher Inhalt ist gefragt?, ZKE 2017 451 ff., 457) festhält, ein Bericht solle die für die Mandatsführung abgebildete Zeit abbilden, geht es doch in jener Publikation um die periodische Berichterstattung als Kontroll- und Steuerungsinstrument für die KESB (a.a.O., 453). Der Schlussbericht hat demgegenüber nur noch Informationszweck (BSK ZGB I-VOGEL/AFFOL-

- 12 - TER, Art. 425 N 21 m.w.H.). Er kann entsprechend knapper gehalten werden, wo- bei es im Übrigen schon im Rahmen der periodischen Berichterstattung legitim ist, in einem Bericht nur noch neue Erkenntnisse resp. periodenspezifische Vor- kommenisse aufzuführen. 6.2. Die Vorinstanz hat hierzu im vorliegenden Fall erwogen, dass vorab aus dem Katalog der Beistandsaufgaben geschlossen werden könne, welche Art von Aufwand mit der Mandatsführung verbunden gewesen sei: Der Beistand sei mit den fünf Aufgaben betraut gewesen, stets für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft von I._____ besorgt zu sein, für ihr soziales und gesundheitliches Wohl sowie eine hinreichende medizinische Betreuung zu sorgen und sie in allen diesen sowie beim Erledigen der administrativen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten. Sodann zeige der Schlussbericht einzelne besondere Aufwände des Beistands auf. So sei etwa vermerkt, dass das AZL während der Berichtsperiode über ein Gesuch um Ergänzungsleistungen entschieden habe, woraus dem Beistand Aufwand für die Prüfung und Implementierung der zugesprochenen Ergänzungsleistungen erwachsen sei. Besondere Aufwände seien dem Beistand sodann aus einem von der KESB genehmigten Kapitalrückzug von einem Konto der Verbeiständeten oder dem Austausch mit Bezugspersonen der Verbeiständeten im Wohn- und Pflegezentrum J._____ sowie aus der Rückerstattung von Gesundheitskosten entstanden. Die Vorinstanz hat sodann die von der KESB auf Fr. 3'120.40 festgesetzte Entschädigung überprüft und hierzu festgehalten, der Aufgabenkatalog, die Schwierigkeit und Verantwortung der fraglichen Beistandschaft sei als von mittlerem Grad im Sinne von § 4 ESBV einzustufen. Die KESB sei korrekterweise von der Grundpauschale für Vertretungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung in Höhe von Fr. 5'000.– für 24 Monate ausgegangen (Ziff. 2.1 und 2.2.1 Entschädigungsrichtlinien). Die Berichtsperiode betrage vorliegend rund 13 ½ Monate, und die Grundpauschale sei daher zeitanteilig auf ca. Fr. 2'810.– zu verringern gewesen (§ 2 ESBV, Ziff. 1.4 Entschädigungsrichtlinie). Eine geringfügige Erhöhung der Pauschalentschädigung sei aus dem Aufwand aus dem Kapitalrückzug gerechtfertigt. Demgegenüber sei zu berücksichtigen, dass sich I._____ ab

- 13 - dem 11. Dezember 2016 im Wohn- und Pflegezentrum J._____ befunden habe, weshalb der Beistand in geringerem Mass für ihr soziales Wohl zu sorgen gehabt habe, und er im Weiteren in der Berichtsperiode wegen Covid-19 keine Besuche mehr abstat- ten können, was beim Zeitaufwand geringfügig verringern zu berücksichtigen sei. Insgesamt rechtfertige es sich, die Entschädigung ausgehend vom Pauschalbetrag von Fr. 2'810.– auf Fr. 2'600.– zu reduzieren. Der Beistand sei als Berufsbeistand unselbständig erwerbstätig, und auf sein Erwerbseinkommen aus der Mandatsführung, das sich indirekt auch aus der

Entschädigung speise, seien Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Nach der Praxis sei es demnach nicht zu beanstanden, dass die KESB rechnerisch einen Teil der Entschädigung als Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungsbeiträge ausgewiesen habe (gemäss Ziff. 2.2 der "Empfehlungen für die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständigen und Beistände" vom 24. Juni 2013 und vom 3. Juni 2016). Zu beachten sei allerdings, dass die gesamte Entschädigung – also einschliesslich der deklarierten Sozialversicherungsbeiträge – im Sinne von Art. 404 Abs. 1 ZGB angemessen sein müsse. Das sei beim hergeleiteten Betrag von Fr. 2'600.– der Fall. Dieser erscheine angemessen, jedoch sei der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge (im Gegensatz zur KESB) nicht zusätzlich darauf zu schlagen, sondern vielmehr Teil des Betrages von Fr. 2'600.– (act. 3 E. 3.3 f.). Zusammen mit der unstrittigen Spesenentschädigung von Fr. 120.– setzte die Vorinstanz die Entschädigung des Beistands demnach gesamthaft neu auf Fr. 2'720.– (anstelle von Fr. 3'240.40 gemäss der angefochtenen KESB-Verfügung) fest (act. 3 E. 4. und Dispositiv-Ziffer I). 6.3. Entgegen den Beschwerdeführern genügen diese Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid der Informationspflicht, kann doch daraus in nachvollziehbarer Weise die Höhe der Entschädigung sowie deren Angemessenheit abgeschätzt werden. Was die Beschwerdeführer dagegen aufführen, vermag nicht durchzudringen. So wenn sie vorbringen, der angefochtene Entscheid gehe fälschlicherweise von zugesprochenen Ergänzungsleistungen und damit verbundenem (Implementierungs-)Aufwand des Beistands aus, denn der Antrag auf Ergänzungsleistungen sei vom Amt für Zusatzleistungen im Mai 2020 abgelehnt worden (act. 2 S. 9). Entgegen den Beschwerdeführern wurde der Antrag indes

- 14 - nicht abgelehnt, vielmehr war I. _____ vom 1. Mai 2020 bis und mit mm. 2021 (dem Monat ihres Versterbens) Bezügerin von Ergänzungsleistungen, welche zuletzt monatlich Fr. 521.– betragen (KESB act. 83), wobei der für mm. 2021 ausgerichtete Betrag von Fr. 521.– aufgrund der EL-Reform per 1. Januar 2021 (geänderte Vermögensschwelle) zurückzuerstatten war (KESB act. 88 S. 2). Aufschlussreich ist sodann, wenn die Beschwerdeführer die vorinstanzliche Erwägung rügen, infolge von Covid-19 seien in der Berichtsperiode keine Besuche im Pflegezentrum mehr möglich gewesen, was es rechtfertige, die Pauschalentschädigung geringfügig zu reduzieren. Entgegen dem Schlussbericht, so die Beschwerdeführer, seien trotz Covid-19-Pandemie während der Berichtsperiode Heimbesuche die meiste Zeit möglich gewesen (act. 2 S. 9 unter Verweis auf act. 3 E. 3.4. [vgl. oben, E. 6.2., zweiter Absatz]). Offensichtlich soll damit nicht die Reduktion der Pauschalentschädigung infolge ausgebliebener Besuche durch die Vorinstanz gerügt werden, sondern moniert wird die Amtsführung des Beistands. Wie gesehen dient der Schlussbericht indes nicht dazu, die Mandatsführung zu überprüfen. Zutreffend ist, dass sich aus der KESB-Verfügung vom 12. Juli 2022 die Grundlagen der Bemessung der Entschädigung unzureichend erschlossen (KESB act. 101 S. 2). Im vorliegenden zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren bildet indes der Entscheid der Vorinstanz das Anfechtungsobjekt (vgl. oben, E. I.3.1.), und aus diesem sind entgegen den Beschwerdeführern die Grundlagen der Entschädigungsbemessung hinreichend ersichtlich. Das führt zur Abweisung der Beschwerde. 7. Zusammenfassend ist die Beschwerde damit abzuweisen. Die mangelhafte Zustellung der KESB-Entscheidung an die Beschwerdeführer ist dabei insbesondere mit dem vorliegenden Hinweis auf die Verantwortlichkeitsbestimmungen (vgl. E. 4) geheilt. III. Da die Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren unterliegen, sind ihnen die Gerichtskosten aufzuerlegen (§ 60 Abs. 5 EG KESR i.V.m. Art. 106 ZPO), zu je

- 15 - einem Achtel unter solidarischer Haftung auf den ganzen Betrag. Die Höhe der Entscheidgebühr ist auf Fr. 800.– festzulegen (§ 40 EG KESR i.V.m. Art. 96 ZPO sowie § 12 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Eine Umtriebsentschädigung kommt bei diesem Verfahrensausgang nicht in Frage. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.